

Unternehmerverband Barnim e.V.
Biesenthaler Straße 71 • 16227 Eberswalde

Biesenthaler Straße 71
16227 Eberswalde

Ministerin der Justiz
Frau Susanne Hoffmann
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: 03334 / 200-5101
Telefax: 03334 / 20059-5100
E-Mail: info@uv-barnim.de
Internet: www.uv-barnim.de

Datum: 23.02.2021
Seite: 3 Seiten

Schließung des Arbeitsgerichts in Eberswalde

Der Unternehmerverband Barnim e.V. wendet sich ausdrücklich gegen die Schließung des Arbeitsgerichtsstandortes in Eberswalde.

Der Verband hat hierzu seine Meinung bereits in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Unternehmervereinigung Uckermark bekannt gegeben.

Auch im Hinblick auf die weitere Diskussion, die jetzt den jeweiligen Stellungnahmen verschiedener Beteiligter zu entnehmen ist, möchte der Unternehmerverband Barnim auf folgende praktische Erwägungen hinweisen:

1.

Der Wegfall des Standortes Eberswalde führt dazu, dass für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Region Eberswalde, sehr lange Fahrten in Kauf genommen werden müssen, um an einem Arbeitsgerichtstermin teilnehmen zu können. Die Fahrzeiten werden regelmäßig für die einfache Strecke 1 – 1 ½ Stunden betragen. In Arbeitsgerichtsverfahren ist in der Regel der erste Termin ein solcher, der relativ kurzfristig anberaumt wird, nämlich der sog. Sühnetermin. Hier wird nur festgestellt, ob die Parteien sich verständigen können oder nicht. Die Termine dauern oft nur wenige Minuten. Dafür müssen dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer stundenlang An- und Abreisen. Dies ist aber nicht der einzige Termin, denn es folgt in der Regel nach dem Sühnetermin, wenn die Parteien sich nicht verständigt haben oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, der Kammertermin. D. h., in einem

erheblichen Anteil arbeitsrechtlicher Verfahren müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel zweimal in der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Gerichtsort. Das ist mit unnötigen, vermeidbaren Erschwernissen verbunden.

2.

Nun ist die Idee aufgekommen, dass Gerichtstage eingerichtet werden und für Eberswalde ein solcher Gerichtstag vorgesehen ist. Der Gerichtstag bedeutet nicht, dass das Arbeitsgericht in Eberswalde dann einen Sitz hat, sondern dass nur in den Räumen des Amtsgerichts Gerichtstermine stattfinden. Das bedeutet für die jeweilige Richterin und den jeweiligen Richter, dass diese anreisen müssen oder aber, wenn sie in der hiesigen Region wohnen, dann zu dem neuen Gerichtsort reisen müssen. Das müssen sie dann mitsamt dem Aktenmaterial, das erfahrungsgemäß nicht auf dem letzten Stand sein kann, weil oftmals gerade in arbeitsgerichtlichen Verfahren, kurz vor dem Termin noch Schriftsätze gewechselt werden. Diese gehen dann am Gerichtort ein und nicht am Gerichtstag. Die Richter / der Richter müssen demgemäß, wenn sie den aktuellen Stand der Schriftsätze erfahren wollen, noch vor dem Aufsuchen des Gerichtstages, am Gerichtsort in Erfahrung bringen, was in den jeweils an dem Tag zu verhandelnden Fällen noch an Sachvortrag eingegangen ist. Für die Richterinnen und Richter ist das mit unnötiger weiterer Fahrerei und Zeitverlust verbunden. Der geht zu Lasten der Arbeitszeit, die für die Fallbearbeitung erforderlich ist. Es wird auch nicht dadurch besser, dass in Kürze verpflichtend die Abwicklung über beA erfolgen soll, was bedeutet, dass Gerichte und Anwälte ausschließlich elektronisch miteinander kommunizieren, wobei die Empfangsvorrichtung für beA für die Arbeitsgerichtsbarkeit kaum beim Amtsgericht sein wird, sondern die elektronischen Empfangsvorrichtungen werden im Standort des Arbeitsgerichts sein.

3.

Ein Gerichtstag kann nur eins leisten, nämlich die Möglichkeit der Abhaltung der mündlichen Verhandlung. Alles andere findet am Gerichtstag nicht statt. Wenn – wie hier teilweise zu lesen war – Rechtsanträge für die Arbeitsgerichtsbarkeit beim Amtsgericht gestellt werden sollen, ist diese Verquickung des Gerichtswesens zwei verschiedener Gerichtsbereiche gesetzlich gar nicht vorgesehen. Es müsste also dann demgemäß noch für die Antragsabwicklung beim Amtsgericht eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden, wo ein Mitarbeiter (Rechtspfleger/in, Justizbedienstete/r) sitzen müsste, um dann Rechtsantragsfälle abzuwickeln.

Wenn es solche Rechtsantragsmöglichkeiten nicht gibt, müsste der Verfahrensbeteiligte, der über ein Rechtsantragsverfahren vorgehen will, zunächst einmal das Gericht aufsuchen (unter Umständen 1 ½ Stunden Fahrt), um den Rechtsantrag stellen zu können.

Das gibt organisatorisch vom Ablauf keinen Sinn.

4.

Aus dem politischen Raum kam die Forderung, dass man die Installation der Gerichtstage gesetzlich sichere.

Ein solches Sicherungsinstrument ist gesetzlich derzeit gar nicht vorgesehen. Selbst wenn es eine Strukturreform gäbe, bei der die Installation von Gerichtstagen zwingend vorgeschrieben würde, bedeutet das nicht, dass diese gesetzliche Regelung nicht jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

Die Entscheidung muss deshalb jetzt getroffen werden. Bei vernünftiger Betrachtung, gibt es keine Alternative zur Aufrechterhaltung des Arbeitsgerichtsstandorts Eberswalde.

Unternehmerverband Barnim e.V.



Peter Mauel

Vorstandsvorsitzender